

**Hauptstelle**

Josefstädter Straße 80  
1081 Wien, Postfach 500

BVA, 1081 Wien, Postfach 500

Einschreiben  
Österreichische  
Ärztelkammer  
Weihburggasse 10-12  
1011 Wien

Zahl: 7862/2-H-2023-04

Bearbeiter/in:  
Mag. Josef Rainer Kandlhofer, LL.M.  
Tel.: 050405-20400  
josef.kandlhofer@bva.at

Datum: 29.03.2023

**Betrifft: Arztvertrag;  
Telemedizinische Ordination – OEK,  
Verlängerung des Pilotprojekts bis 31.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben das Pilotprojekt OEK letztmalig mit Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 14.12.2021 bis 31.03.2022 verlängert.

Wir schlagen vor, das Pilotprojekt bis zur gemeinsamen Festlegung des Umgangs mit der Honorierung telemedizinischer Leistungen rückwirkend ab 1.4.2022 bis längstens 31.12.2023 unter nachfolgenden Bedingungen fortzuführen:

„OEK ... Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel....EUR 10,00

Die Position ist unter folgenden Voraussetzungen verrechenbar:

Die Kommunikation zwischen dem Patienten und dem Arzt muss persönlich erfolgen.

Die Kommunikation muss als persönliche und unmittelbare Berufsausübung iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG zulässig sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine reine Beratungstätigkeit ohne Notwendigkeit einer Untersuchung oder um eine Befundbesprechung handelt und wenn kein Zweifel über die Grundlage der medizinischen Entscheidung gegeben ist. Beim geringsten Zweifel ist ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zu veranlassen.

Die Durchführung erfolgt unter Heranziehung bereits verfügbarer aktueller Patientendaten sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Position kann nicht verrechnet werden, wenn im Rahmen der Konsultation nur die Besprechung organisatorischer Angelegenheiten erfolgt (z.B. Terminvereinbarung).

Eine Krankmeldung erfordert jedenfalls eine persönliche Untersuchung durch den Vertragsarzt und kann nicht im Rahmen einer elektronischen Kommunikation erfolgen.

Im e-card-System ist eine o-card Konsultation durchzuführen.

Die Position ist am selben Tag nicht gemeinsam mit anderen Leistungen der Honorarordnung verrechenbar, ausgenommen eine Therapeutische Aussprache (TA). Eine im Rahmen einer telemedizinischen Ordination erbrachte TA wird nicht auf das Honorarordnungslimit angerechnet.

Zur Verrechnung sind berechtigt Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.“

Zum Zeichen Ihrer Zustimmung ersuchen wir um Gegenzeichnung dieses Schreibens.

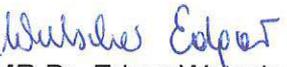
Wien, am .....

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Dr. Gerhard Vogel  
Leitender Angestellter

Wien, am 05.04.2023

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

  
VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann



  
OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

2